

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

1. Die Tank und Umweltschutz GmbH wird im Folgenden als AUFTRAGNEHMER, der Vertragspartner als AUFTRAGGEBER bezeichnet. Die nachstehend angeführten Geschäftsbedingungen (im Folgenden „AGB“) sind Bestandteil sämtlicher Angebote und Verträge über unsere Leistungen. Abweichungen von diesen AGB sind nur wirksam, wenn sie vom AUFTRAGGEBER schriftlich bestätigt werden. Entgegenstehende AGB haben keine Geltung und zwar auch dann nicht, wenn diese von uns unwidersprochen bleiben.
2. Die Angebote des AUFTRAGNEHMERS sind immer freibleibend und unverbindlich. Ein Vertrag gilt erst dann als abgeschlossen, wenn der AUFTRAGNEHMER diese schriftlich bestätigt hat oder mit der Ausführung der beauftragten Leistung begonnen hat. Mündliche Vereinbarungen bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit immer der schriftlichen Bestätigung durch den AUFTRAGNEHMER.
3. Soweit nichts anderes vereinbart oder gesetzlich vorgeschrieben ist, verstehen sich die angebotenen Preise als Nettopreise exklusive allfälliger Steuern, Abgaben und Gebühren sowie den Kosten des Transports. Kostenschätzungen, Kostenvoranschlägen und Preisankündigungen des AUFTRAGNEHMERS sind immer unverbindlich. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit leistet der AUFTRAGNEHMER keine Gewähr. Irrtümer, Schreib- und Rechenfehler bleiben daher ausdrücklich vorbehalten.
4. Sollte sich die Erfüllung des Auftrages aus Gründen, die nicht im Verschulden des AUFTRAGNEHMERS liegen verschieben, so behält sich der AUFTRAGNEHMER den Anspruch auf Ersatz der frustrierten Kosten vor. Sollte sich die Erfüllung des Auftrages aus Gründen die der AUFTRAGGEBER zu vertreten hat verschieben oder ganz entfallen, ist der AUFTRAGNEHMER berechtigt den uneingeschränkten Entgeltanspruch geltend zu machen. Ein vom AUFTRAGGEBER nach Besichtigung und/oder Probenahme veranschlagter oder geschätzter Preis ist nur verbindlich, wenn er schriftlich als verbindlich genannt wurde. Ergeben sich nach Auftragserteilung Kostenerhöhungen bis 15 % eines ausdrücklich verbindlich veranschlagten Preises ist der AUFTRAGNEHMER berechtigt, diese Mehrkosten - auch ohne vorherige Verständigung des AUFTRAGGEBERS - in Rechnung zu stellen. Als verbindliche bezeichnete Kostenschätzungen und Kostenvoranschläge variabler Kosten gelten nur insoweit, als diese den Angaben des AUFTRAGGEBERS hinsichtlich Menge und Zusammensetzung genau entsprechen. Bei unrichtigen Angaben von Seiten des AUFTRAGGEBERS über die Menge und Zusammensetzung ist für die Preisberechnung die aufgrund der Überprüfung durch den AUFTRAGNEHMER tatsächlich festgestellte Zusammensetzung und Menge maßgeblich. Entsprechen die vom AUFTRAGGEBER beigestellten Pläne und/oder Angaben über den Vertragsgegenstand nicht der Wirklichkeit, so trifft den AUFTRAGNEHMER hierfür keine Haftung. Der AUFTRAGGEBER ist insbesondere für die Richtigkeit der angegebenen Zusammensetzung und Maße haftbar. Über den Leistungsumfang hinausgehende Lieferungen oder Leistungen des Auftragnehmers können dem AUFTRAGGEBER gesondert in Rechnung gestellt werden. Der AUFTRAGNEHMER ist auch berechtigt, Mehrkosten, deren Verursachung in der Sphäre des AUFTRAGGEBERS liegen oder gelegen sind aber nicht beauftragt wurden (Leerfahrten, Steh- und Wartezeiten, zusätzliche Beprobungen oder Überprüfungen) in Rechnung zu stellen. Wird eine Leistung nicht pauschal, sondern nach Aufwand abgerechnet, dann wird der tatsächliche Aufwand verrechnet und zwar nach den im Angebot angeführten Preisen.
5. Vom AUFTRAGNEHMER bekannt gegebene Leistungstermine und Fristen sind unverbindlich, soweit diese nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Bei der Vereinbarung von Leistungsintervallen wird der AUFTRAGNEHMER im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten die Leistungen innerhalb der vereinbarten Intervalle durchführen. Wird die Einhaltung der Leistungstermine und Fristen durch Umstände verzögert, die vom AUFTRAGNEHMER nicht zu vertreten sind, verlängern sich die Fristen und Termine um die Dauer dieser Umstände. Der AUFTRAGGEBER ist nicht berechtigt, Ansprüche wegen solchen Verzögerungen zu erheben. Verzögerungen auf Grund von höherer Gewalt und von Ereignissen, die die Erfüllung des Auftrages unmöglich machen oder erheblich erschweren verlängern die Leistungspflicht. Der AUFTRAGNEHMER gerät dabei nicht in Verzug und kann der AUFTRAGGEBER daraus keine wie auch immer gearteten Schadensersatzansprüche ableiten.
6. Wurden nichts Abweichendes schriftlich vereinbart oder auf der Rechnung angeführt ist, sind alle Zahlungen sofort bei Rechnungserhalt zur Zahlung fällig und prompt abzugs- und spesenfrei auf das in der Rechnung angeführte Konto des AUFTRAGNEHMERS zu überweisen. Geleistete Zahlungen werden ohne Rücksicht auf eine gegenteilige Widmung zuerst auf Kosten, dann auf Zinsen und danach auf die jeweils älteste fällige Forderung angerechnet. Bestehen Zweifel an der Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit eines AUFTRAGGEBERS oder ist dieser mit einer Zahlung mehr als 14 Tage nach Fälligkeit säumig, ist der AUFTRAGNEHMER berechtigt, Vorkassa oder Barzahlung für Lieferungen und Leistungen zu verlangen. Für den Fall, dass der AUFTRAGGEBER im Verzugsfall die Vorkassa oder Barzahlung verweigert kann der AUFTRAGNEHMER vom Angebot und/oder Vertrag zurückzutreten und zwar auch dann, wenn der Auftrag bereits angenommen wurde und zwar ohne, dass dadurch Ersatzansprüche des AUFTRAGGEBERS entstehen. Der AUFTRAGGEBER ist unbeschadet des Rücktritts verpflichtet, die dem AUFTRAGNEHMER tatsächlich entstandenen Aufwendungen in vollem Umfang zu ersetzen. Ist der AUFTRAGGEBER in Zahlungsverzug kann der AUFTRAGNEHMER nach seinem Ermessen die Erfüllung von Verpflichtungen bis zur vollständigen Zahlung aufschieben.
- 7. Demontagebedingungen/Mitwirkungspflicht des AUFTRAGNEHMERS:** Die Preise von Demontageaufträgen sind so berechnet, dass die Durchführung der Arbeiten ohne Unterbrechung erfolgt. Der AUFTRAGGEBER hat dafür zu sorgen, dass die Leistungsausführung zum vereinbarten Termin möglich ist, insbesondere dass zu Beginn der Ausführung der Leistung alle notwendigen Vorarbeiten bereits beendet sind und der AUFTRAGNEHMER auch Zugang zum Ort der Leistungserbringung hat. Ist dies nicht der Fall, hat der AUFTRAGGEBER zusätzlich entstandene Kosten zu tragen. Der AUFTRAGNEHMER muss zum vereinbarten Termin die

Leistung nur zu erbringen, wenn die vorgenannten Voraussetzungen erfüllt sind. Der Ort der Leistungserbringung muss zur Zeit der Erbringung der Leistung frei von Hindernissen gehalten werden. Der AUFTRAGGEBER hat das Personal des AUFTRAGNEHMERS über bestehende Sicherheitsvorschriften zu informieren. Kommt der AUFTRAGGEBER dieser Verpflichtung nicht nach und entstehen, weil der AUFTRAGNEHMER bzw. dessen Gehilfen die Sicherheitsvorschriften nicht beachten, Schäden beim AUFTRAGGEBER oder bei Dritten trägt der Auftraggeber diese Schäden. Für die Absicherung des Ortes der Leistungserbringung ist der AUFTRAGGEBER verantwortlich und zwar auch nach Erbringung der Leistung. Kommt der AUFTRAGGEBER den vorgenannten Verpflichtungen nicht nach ist der AUFTRAGNEHMER ohne vorherige Aufforderung an den AUFTRAGGEBER berechtigt, a) fehlende Arbeiten selbst auf Kosten des AUFTRAGGEBERS durchzuführen und/oder b) die Leistungserbringung bis zur Herstellung der Voraussetzungen oder auf Dauer abzulehnen und/oder c) alle zusätzlichen Kosten, insbesondere Zeitverlust oder zusätzlichen Zeitaufwand, zu verrechnen. Alle notwendigen Genehmigungen und Berechtigungen zur Erbringung von Leistungen sind vom AUFTRAGGEBER unaufgefordert selbst zu erwirken. Dazu zählen insbesondere behördliche Genehmigungen zur Benutzung öffentlicher Verkehrsflächen und Zustimmungserklärungen des Eigentümers bei Benutzung fremder Grundstücke. Der AUFTRAGNEHMER ist nicht verpflichtet aber berechtigt, das Vorliegen und den Umfang der Genehmigungen und Zustimmungen zu überprüfen. Unterlässt der AUFTRAGGEBER die Einholung von Genehmigungen und Zustimmungen haftet er gegenüber dem AUFTRAGGEBER für den daraus entstehenden Schaden. Der AUFTRAGGEBER ist bei Fertigstellung verpflichtet, die Leistung durch Unterzeichnung des Lieferscheines abzunehmen. Gegebenenfalls ist vom AUFTRAGGEBER eine Person zu benennen, die als bevollmächtigt gilt. Ohne Rücksicht auf die Abnahme gilt in jedem Fall nach 10 Werktagen seit dem Tage der Fertigstellung oder dem Tage der Mitteilung über die Fertigstellung diese als ordnungsgemäß erfolgt. Alle Ansprüche des AUFTRAGGEBERS, insbesondere solche aus mangelhafter Demontage, verjähren in 6 Monaten ab der Abnahme.

8. Alle Ansprüche gegen den AUFTRAGNEHMER aus Gewährleistung und Schadenersatz sind unverzüglich, bei sonstigem Verlust aller Ansprüche, schriftlich zu melden. Die Haftung des AUFTRAGNEHMERS aus dem Titel des Schadenersatzes ist auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz beschränkt und mit EUR 5.000,00 pro Schadensfall begrenzt. Das Vorliegen grober Fahrlässigkeit hat der AUFTRAGGEBER zu beweisen. Ersatzansprüche verjähren nach Ablauf eines Jahres nach Erbringung der Leistung oder Lieferung durch den AUFTRAGGEBER. Eine Haftung des AUFTRAGNEHMERS für Beschädigungen aufgrund höherer Gewalt sowie Schäden aufgrund der Missachtung der AGB entfällt. Die Haftung des AUFTRAGGEBERS bleibt in allen Fällen auf jene Schäden beschränkt, die am Gegenstand der Leistung entstanden sind. Darüber hinausgehender Schadenersatz, insbesondere für Mangelgeschäden, ist ausgeschlossen.

9. Liegt ein Verbrauchergeschäft vor und stehen zwingende Bestimmungen des KSchG der Wirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser AGB entgegen gilt als vereinbart, dass an Stelle der entsprechenden Bestimmungen der AGB die zwingenden Normen des KSchG treten. Alle übrigen Bestimmungen bleiben vollinhaltlich aufrecht.

10. Erfüllungsort ist ausschließlich der Unternehmenssitz des AUFTRAGNEHMERS. Für sämtliche sich aus diesem Vertrag mittelbar oder unmittelbar ergebenden Streitigkeiten wird die Zuständigkeit des sachlich zuständigen ordentlichen Gerichtes für die Gemeinde Wilhelmsburg vereinbart.